



Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021

Gemeindeordnung

der

Sekundarschulgemeinde

Elgg

vom.....

INHALTSÜBERSICHT

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1	Gemeindeordnung	4
Art. 2	Gemeindeart	4
Art. 3	Gemeindeaufgaben	4
Art. 4	Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	4
Art. 5	Offenlegung der Interessenbindungen	4
II.	DIE STIMMBERECHTIGTEN	5
1.	Politische Rechte	5
Art. 6	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	5
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen	5
Art. 7	Verfahren	5
Art. 8	Urnenwahl	5
Art. 9	Erneuerungswahlen	5
Art. 10	Ersatzwahlen	5
Art. 11	Obligatorische Urnenabstimmung	6
Art. 12	Fakultatives Referendum	6
3.	Gemeindeversammlung	7
Art. 13.	Einberufung und Verfahren	7
Art. 14	Rechtsetzungsbefugnisse	7
Art. 15	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
Art. 16	Finanzbefugnisse	8
III.	DIE SCHULPFLEGE	9
Art. 17	Zusammensetzung	9
Art. 18	Geschäftsführung	9
Art. 19	Behördenkonferenz	9
Art. 20	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	9
Art. 21	Rechtsetzungsbefugnisse	10
Art. 22	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	10
Art. 23	Finanzielle Befugnisse	11
Art. 24	Bildung von Ausschüssen und Ressorts	12
Art. 25	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	12
Art. 26	Präsidium	12
Art. 27	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	12
Art. 28	Unterstellte Kommissionen	12
Art. 29	Beratende Kommissionen und Sachverständige	13
Art. 30	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	13
IV.	WEITERE ORGANE	14
1.	Schulleitung	14
Art. 31	Zuständigkeit	14
2.	Schulkonferenz	14
Art. 32	Zusammensetzung	14
V.	RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK) UND PRÜFSTELLE	15

Art. 33 Zuständigkeit der RPK	15
Art. 34 Aufgaben der RPK	15
Art. 35 Herausgabe von Unterlagen	15
Art. 36 Prüfungsfristen	15
Art. 37 Finanztechnische Prüfstelle	15
VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
Art. 38 Inkrafttreten	16
Art. 39 Übergangsregelung	16
Art. 40 Aufhebung früherer Erlasse	16

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Sekundarschulgemeinde Elgg und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Die Sekundarschulgemeinde Elgg umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinden Elgg und Hagenbuch.

Art. 3 Gemeindeaufgaben

Die Sekundarschulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 4 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Sekundarschulgemeinde Elgg wird der Gemeindevorstand als Sekundarschulpflege bezeichnet. In den nachfolgenden Bestimmungen wird der Begriff Schulpflege verwendet.

Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- ihre beruflichen Tätigkeiten,
- ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts,

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

³ Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz im Gebiet der Schulgemeinde erforderlich.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹ Der Gemeinderat Elgg setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinden Elgg und Hagenbuch.

Art. 8 Urnenwahl

Durch die Urne werden die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder Schulpflege auf die gesetzliche Amts dauer gewählt.

Art. 9 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahl der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlzettel verwendet.

Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten von mehr als Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck,
3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,
7. Die Auflösung der Schulgemeinde,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberchtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, sowie Verfahrensent-scheide bei der Behandlung von Initiativen, sowie der Erlass oder die Änderung der Besoldungsverordnung.

3. Gemeindeversammlung

Art. 13. Einberufung und Verfahren

¹ Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

² Die Gemeindeversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin der Schulpflege geleitet.

³ Der Leiter oder die Leiterin Schulverwaltung führt das Protokoll.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Erhebung von Gebühren, soweit diese ihre Grundlage nicht im kantonalen Recht haben.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht die Schulpflege oder der Kanton zuständig ist,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberchtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000,
9. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000,
10. den Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert von mehr als Fr. 2'000'000,
11. den Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.

III. DIE SCHULPFLEGE

Art. 17 Zusammensetzung

- ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
² Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 19 Behördenkonferenz

- ¹ Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen.
² Der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege führt den Vorsitz. Der Leiter oder die Leiterin Schulverwaltung führt das Protokoll.

Art. 20 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

- ¹ Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
- ² Sie bestimmt, ernennt oder stellt an:
1. die Schulverwaltungsleitung
 2. die Geschäftsleitung
 3. die Schulleitungen
 4. die Lehrpersonen
 5. den schulärztlichen Dienst
 6. den schulzahnärztlichen Dienst
 7. den Schulpsychologischen Dienst
 8. die weiteren Angestellten im Schul- und Verwaltungsbereich

Art. 21 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechts-sätzen, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen und die für Leitung, die Organisation und den Betrieb der Schule erforderlich sind, insbesondere:

1. Die Geschäftsordnung
2. Das Organisationsstatut
3. Die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte
4. Benützungsvorschriften und die Gebührenordnung für Schulanlagen für ansässige und aus-wärtige Nutzer
5. Tarife für Elternbeiträge an Dienstleistungen und Angebote ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule
6. Kanzleigebühren für besondere Dienstleistungen der Verwaltung
7. betreffend die Ordnung an den Schulen.

² Die Schulpflege veröffentlicht das kommunale Recht in einer systematischen Rechtssammlung.

Art. 22 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechts-verbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht an-dere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, so-wie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,

- soweit nicht der Kanton zuständig ist,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
 10. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
 11. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
 12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans und der Form der Publikation,
 13. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu,
 14. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

Art. 23 Finanzielle Befugnisse

¹ Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000,
5. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000,
6. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 2'000'000,
7. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 2'000'000,
8. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 24 Bildung von Ausschüssen und Ressorts

- ¹ Die Schulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Ausschüssen bzw. Ressorts.
- ² Zu Beginn jeder Amtszeit teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ausschüsse bzw. Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben verpflichtet.
- ³ Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 25 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

- ¹ Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.
- ² Hat die Schulpflege einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte in einem Behördenrlass Aufgaben zur selbständigen und abschliessenden Erledigung übertragen, können deren Anordnungen mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 Lehrpersonalgesetz.
- ³ Die Überprüfung von Erlassen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 26 Präsidium

- ¹ Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Sie oder er informiert die Behörde.
- ² Die Schulpflege kann die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden.

Art. 27 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 28 Unterstellte Kommissionen

- ¹ Die Schulpflege kann bei umfangreichen Bau- und Umbauvorhaben Aufgaben an eine Bau-

kommission zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Die Schulpflege regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommission und die Dauer des Auftrags in einem Behördenerlass.

Art. 29 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beizeihen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 30 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Lehrperson als Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.

² Die Schulpflege kann von Fall zu Fall weitere oder alle Lehrpersonen und Mitarbeitende zu den Sitzungen beizeihen.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

IV. WEITERE ORGANE

1. Schulleitung

Art. 31 Zuständigkeit

- ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- ³ Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.
- ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.
- ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

2. Schulkonferenz

Art. 32 Zusammensetzung

- ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.
- ² Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

V. RECHNUNGSPRÜFGSKOMMISSION (RPK) UND PRÜFSTELLE

Art. 33 Zuständigkeit der RPK

Als Rechnungsprüfungskommission der Schulgemeinde amtet je für eine Amts dauer die Rechnungsprüfungskommissionen der politischen Parteien auf dem Gebiet der Schulgemeinde, im Turnus.

Art. 34 Aufgaben der RPK

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberichtigten entscheiden.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ³ Sie erstattet den Stimmberichtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 35 Herausgabe von Unterlagen

- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 36 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 37 Finanztechnische Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 39 Übergangsregelung

¹ Bis zum Ende der Amtszeit 2018/2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten aus 7 Mitgliedern. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts von Mitgliedern während der Amtszeit 2018/2022 findet keine Ersatzwahl statt, sofern die Mitgliederzahl gemäss Art. 17 nicht unterschritten wird.

² Mit Beginn der Amtszeit 2022/2026 amtet die Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Elgg.

Art. 40 Aufhebung früherer Erlasse

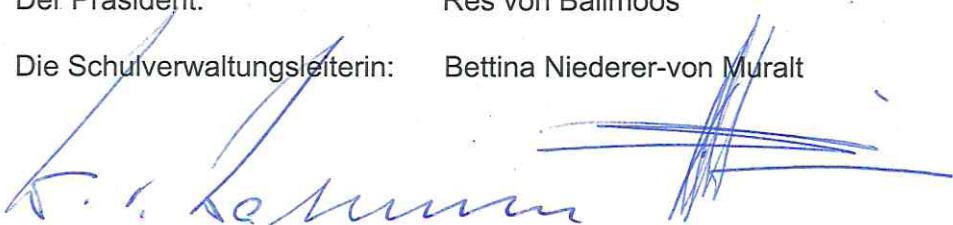
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 1. Juni 2008 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Elgg wurde in der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 angenommen.

Namens der Sekundarschulpflege

Der Präsident: Res von Ballmoos

Die Schulverwaltungsleiterin: Bettina Niederer-von Muralt



Durch den Regierungsrat am 6. Oktober 2021 mit Beschluss Nr. 1087 genehmigt.